



Union 1861 Schönebeck

Der Sport und das Sporttreiben haben auch in Zeiten einer Pandemie eine herausragende Bedeutung für die körperliche und seelische Gesundheit eines jeden Einzelnen. Insofern ist ein schrittweises Ermöglichen von Breitensport in einem gesamtgesellschaftlichen Interesse. Dabei liegt es auch oder gerade im Interesse der Vereine, ihren Mitgliedern die Ausübung ihres Sports so sicher wie es geht zu ermöglichen. Daher wird die Öffnung der Freiluftsportstätten gemäß der [Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt](#) ausdrücklich begrüßt. Die Verantwortung zur Umsetzung der Maßnahmen und zur Minimierung der Infektionsgefahr liegt aber nicht nur bei den in Verantwortung stehenden Entscheidern im Verein und den Abteilungen, sondern bei jedem einzelnen.

Zusätzliche Vorgaben, wie etwa die Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes und der jeweiligen Fachverbände, tragen ebenfalls dazu bei, dass der Sport unter den aktuellen Rahmenbedingungen stattfinden kann.

Das Präsidium erlässt zur Freigabe der Sportstätten folgende Regelungen:

1. Die Sportstätten von Union 1861 Schönebeck e.V. können nur dann **zur Nutzung freigegeben werden**, wenn:
 - das Sporttreiben im Freien stattfindet,
 - sichergestellt ist, dass die Ausübung kontaktfrei ist,
 - die Einhaltung eines durchgängig sichergestellten Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen gewährleistet werden kann (sowohl beim Training als auch bei den Pausen),
 - Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von höchstens fünf Personen erfolgen,
2. Grundsätzlich **keine Freigabe zum Sportbetrieb** wird gewährt, wenn
 - ein Training von Spielsituationen insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten stattfindet, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, sowie
 - Wettkampfbetrieb stattfindet.
3. Es sind behördlich **vorgeschriebene Hygieneanforderungen** zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere:
 - Desinfektion von genutzten Sportgeräten, soweit sie von mehreren Sportlern genutzt werden,
 - die Zurverfügungstellung von Handdesinfektionsspendern am Eingang der Sportstätte,
 - Regelmäßige Desinfektion von vielbenutzten Flächen (Türklinken etc.)
 - die Verfügbarkeit von Sanitäranlagen und Möglichkeiten zum Händewaschen, wobei hierbei sicherzustellen ist, dass:
 - o eine tägliche Desinfektion der Sanitäranlagen erfolgt,
 - o Handseife und Handdesinfektionsmittel in Spendern vorgehalten wird sowie
 - o der Zugang zu den Sanitäranlagen maximal 2 Personen gleichzeitig gestattet ist.Reinigungs- und Desinfektionspläne sind dabei ersichtlich auszuhängen.
4. Die **Nutzung von Clubhäusern**, außer zur Sicherstellung der Hygieneanforderungen unter Punkt 3, **ist untersagt**. Dies wird unter anderem gewährleistet durch:
 - die Absperrung von Gemeinschaftsräumen und
 - die Schließung von Umkleide- und Duschbereichen, soweit sie nicht zur Erreichbarkeit von Sanitäranlagen zu betreten sind (dementsprechend finden Kleidungswechsel und Körperpflege nicht in der Sportstätte statt).

Gastronomische Angebote (auch Getränke) finden nicht statt.

Räume, in denen Trainingsmaterialien gelagert werden, dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m und maximal von einem Sportler/einer Trainingsgruppe betreten werden.

5. Auch der **Zutritt zur und das Verhalten auf der Sportstätte sowie die Organisation des Trainingsbetriebes** müssen der besonderen Situation gerecht werden. Hierzu ist folgendes umzusetzen:
 - Ein- und Ausgang der Sportstätte sind dort wo es möglich ist räumlich zu trennen,
 - Ergänzend sind Abstandsmarkierungen am Eingang der Sportstätte anzubringen,
 - Zur Steuerung des Zutritts zur Sportstätte, insbesondere zur Vermeidung von Warteschlangen, ist zu den meist frequentierten Zeiten ein Trainingsplan zu erstellen und dem Präsidium vorzulegen,
 - die Zusammensetzung der Trainingsgruppen darf nicht geändert werden, um mögliche Infektionsketten zu begrenzen,
 - sollen mehrere Trainingsgruppen mit maximal 5 Sportlern gleichzeitig auf der Sportanlage trainieren, muss zwischen diesen Gruppen ein entsprechender Abstand eingehalten werden (individuelle Absprachen entsprechend der Gegebenheiten vor Ort),
 - Zur Dokumentation der anwesenden Sportler ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die mindestens 4 Wochen aufbewahrt werden muss,
 - die Sportler müssen ihre Anwesenheit auf der Sportstätte auf ein Minimum begrenzen, nach Trainingsende ist die Sportstätte umgehend zu verlassen,
 - um unnötige Aufenthalte auf dem Gelände der Sportstätte zu vermeiden, sind alle Sitzmöglichkeiten (mit Ausnahme der zur Ausübung des Sports notwendigen) zu entfernen.
6. Zum besonderen **Schutz von Risikogruppen** können diese nur individuell trainieren.
7. **Zuschauer sind nicht zugelassen.**
8. Hinsichtlich des **Trainings im Nachwuchsbereich** sind ebenfalls besondere Vorkehrungen zu treffen. Die Übungsleiter und Trainer sind hierbei für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich, die Eltern sind zu informieren. Zudem müssen die Kinder am Eingang der Sportstätte durch die Übungsleiter und Trainer in Empfang genommen werden und nach Trainingsende beim Ausgang wieder den Eltern übergeben werden. Ist die Sportstätte groß genug können auch auf dem Gelände entsprechende „Übergabezonen“ eingerichtet werden.
9. Wichtiger Bestandteil dieser Maßnahmen ist ihre **Veröffentlichung und Kommunikation**, das Vorhalten eines **Ansprechpartners und Verantwortlichen** sowie die **Sanktionierung bei Missachtung**. Diesbezüglich müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - Benennung eines Ansprechpartners (Corona-Beauftragten) der Abteilung, der als Ansprechpartner für die Mitglieder, das Präsidium und die Behörden fungiert, der auch für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist. Wir gehen davon aus, dass der jeweilige Abteilungsleiter diese Aufgabe übernimmt.
 - Die Maßnahmen und Vorgaben sollen den Mitgliedern bekannt sein, dazu ist mindestens ein Aushang der Verhaltensregeln am Eingang der Sportstätte auszuhängen
 - Wer entgegen den beschriebenen Maßnahmen handelt, begeht gemäß § 5 Absatz 6 der [Satzung von Union 1861 Schönebeck e.V.](#) eine Verfehlung und wird mindestens für die der Gültigkeit dieser Maßnahmen vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen bzw. mit Hausverbot belegt. Das Präsidium und die Abteilungsleitungen behalten sich darüber weitere Maßnahmen gemäß § 6 der Satzung vor.
10. Alle Sporttreibenden sind darüber hinaus **persönlich für die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Regelungen im Zuge der [Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt](#) und folgender Verordnungen verantwortlich.** Etwaige Bußgelder und Strafen gemäß § 21 in Verbindung mit der entsprechenden Anlage sowie § 22 der zu vor genannten Verordnung richten sich gegen die Sportler bzw. die zur Einhaltung der Hygienevorschriften Verantwortlichen in den Abteilungen. Das Präsidium behält sich bei wiederholten Verstößen vor – auch wenn diese nicht durch Ordnungsbehörden geahndet wurden – die entsprechenden Sportstätten zu schließen.